

Statuten des Vereins

„STS Austria: Österreichische Gesellschaft für Wissenschafts- und Technikforschung“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „STS Austria: Österreichische Gesellschaft für Wissenschafts- und Technikforschung“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- 1) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2) Er bezweckt:
 - a) die Weiterentwicklung und Förderung der institutionellen Etablierung der Wissenschafts- und Technikforschung, d.h. der *Science and Technology Studies (STS)*, im universitären wie im außeruniversitären Bereich,
 - b) die Vernetzung von im Bereich der Wissenschafts- und Technikforschung in Österreich tätigen Forscherinnen und Forschern,
 - c) die Förderung und Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d) den Austausch mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen und AkteurInnen der Wissenschafts- und Technikforschung,
 - e) die Vertretung der Wissenschafts- und Technikforschung in der Öffentlichkeit und in relevanten wissenschafts-, forschungs- und hochschulpolitischen Prozessen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) Veranstaltungen (insbesondere Tagungen, Kongresse, Vorträge und Diskussionsrunden)
 - b) Publikationen und Publikationsorgane
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften für Wissenschafts- und Technikforschung und sonstigen fach einschlägig tätigen und/oder wissenschaftlichen Organisationen

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigener Aktivität
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Förderungen aus öffentlicher Hand

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Vereinszweck zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich durch Studium, Forschung, Lehrtätigkeit oder Publikationen im Bereich Wissenschafts- und Technikforschung wissenschaftlich ausgewiesen haben und facheinschlägig tätig waren bzw. sind.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer_innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer_innen des Vereins.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die fachbezogenen Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen und fördernden Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen und fördernden Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand die betreffenden Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung auch sonst binnen vier Wochen zu informieren.

5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer_innen unmittelbar einzubinden.

6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer_innen (§14) und die Schlichtungskommission (§15).

§9: Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Generalversammlung kann sowohl in Präsenz als auch hybrid oder virtuell stattfinden (nach VirtGesG). Die Entscheidung zu gewähltem Format und Plattform im Fall einer virtuellen/hybriden Versammlung, obliegt dem Vorstand, der diese mit der Einladung der Mitglieder bekannt zu geben hat (s. Abs 3).

2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist in folgenden Situationen vom Vorstand einzuberufen und binnen vier Wochen abzuhalten:

- a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) bei Beschluss durch Rechnungsprüfer_innen (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) bei Beschluss eines_r gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) zu laden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/eine_n Rechnungsprüfer/Rechnungsprüfer_in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine_n gerichtlich bestellte_n Kurator_in (Abs. 2 lit. e). Eine schriftliche Einladung per E-Mail ist zulässig.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eine schriftliche Einreichung per E-Mail ist zulässig.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen sind solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden jeweils durch eine geraffte Darstellung der Debatte sowie des allfälligen Abstimmungsergebnisses protokolliert.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bzw. im Falle der Verhinderung die/der stellvertretende Obfrau/Obmann. Wenn auch diese_r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer_innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer_innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Ausschluss von ordentlichen oder fördernden Vereinsmitgliedern nach §6 Abs. 4 dieser Statuten, unter Angabe von sachlichen Gründen;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sieben Mitgliedern. Die Größe des für die nächste Funktionsperiode zu wählenden Vorstandes wird von der Generalversammlung per Beschluss vor der Wahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Zwingend vorgesehen sind Obfrau/Obmann, stellvertretende_r Obfrau/Obmann, Kassier_in, Schriftführer_in. Der Vorstand

sollte zwei Personen aus der Gruppe der Nachwuchswissenschaftler_innen enthalten (Studierende eines fach einschlägigen Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums).

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Dabei sind die Obfrau/der Obmann und die/der Kassier_in jeweils direkt für dieses Amt zu wählen. Die anderen Vorstandsfunktionen können auch vom Vorstand selbst zugewiesen werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Für jedes Vorstandsmitglied ist jeweils höchstens eine unmittelbar darauf folgende Wiederwahl möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seinem_r Stellvertreter_in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese_r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Rundlaufbeschlüsse per E-Mail sind zulässig. Diese müssen einstimmig erfolgen.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der_s Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung sein_e Stellvertreter_in. Ist auch diese_r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Person für die Nachfolge wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Förderung des Vereinszwecks;
- 2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- 5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern; Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern nach §6 Abs. 3 dieser Statuten;
- 8) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereins.

§13: Besondere Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die stellvertretende Obfrau/der stellvertretende Obmann unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sind gültig, wenn sie von der Obfrau/dem Obmann und der stellvertretenden Obfrau/dem stellvertretenden Obmann unterzeichnet sind. *In Geldangelegenheit sind der/die Kassier_in wie auch Obmann/Obfrau einzeln berechtigt, Rechnungen an den Verein zu bezahlen und Überweisungen zur Begleichung vereinsbezogener Kosten zu tätigen. Rechtsgeschäfte, die den Verein längerfristig finanziell binden (insbesondere Miet- und Arbeitsverträge) benötigen die Unterschrift von Obfrau/Obmann und deren/dessen Stellvertreter_in.* Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Verhinderung führt den Vorsitz die stellvertretende Obfrau/der stellvertretende Obmann.

6) Der/die Schriftführer_in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Der/die Kassier_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer_innen

1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die ordnungsmäßige Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer_innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schlichtungskommission

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungskommission berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Mitglieder der Schlichtungskommission schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder als Mitglieder der Schlichtungskommission namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungskommission binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zur_m Vorsitzenden der Schlichtungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Die Schlichtungskommission fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidung ist vereinsintern gültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person für die Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Im Konsens beschlossen am 09.01.2015 von den Gründer_innen des Vereins:

Erik Aarden, Doris Allhutter, Marlene Altenhofer, Kay Felder, Ulrike Felt, Maximilian Fochler, Gerit Götzenbrucker, Karen Kastenhofer, Martina Merz, Michael Penkler, Anna Pichelstorfer, Nikolaus Pöchhacker, Gernot Rieder, Andrea Schikowitz, Sigrid Schmitz, Inga Ulnicane, Thomas Völker, Bernhard Wieser